

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/09 B

L 5 SB 16/08 (LSG für das Saarland)
S 8 SB 364/05 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 11. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.11.2008 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" nach dem Schwerbehindertenrecht verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht den Zulassungsgrund der Abweichung geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) - wie sie der Kläger erstrebt - kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegenstellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.
- 4 Der Kläger hat zwar behauptet, die Entscheidung des LSG divergiere zur Entscheidung des BSG vom 11.3.1998 - B 9 SB 1/97 R - (BSGE 82, 37 = SozR 3-3870 § 4 Nr 23). Er hat jedoch weder einen abstrakten Rechtssatz des LSG noch einen abstrakten Rechtssatz des BSG bezeichnet, um die geltend gemachte Divergenz darzutun. Vielmehr beschränkt er sich darauf zu begründen, warum ihm das begehrte Merkzeichen zuzuerkennen sei.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

